

# Zur Obdachlosenfürsorge überhaupt und speziell in Zürich

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **5 (1907-1908)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837865>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Güssli,**  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.  
Postabonnenten Fr. 3.10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

**5. Jahrgang.**

1. März 1908.

**Nr. 6.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Zur Obdachlosenfürsorge überhaupt und speziell in Zürich.

Von Dr. C. A. Schmid, Zürich.

### Einleitung.

Die Fürsorge für die Obdachlosen in den größeren Wirtschaftszentren steht in engem Konnex mit der Obdachlosenfürsorge, was ohne weiteres einleuchtet. Der out of work ist oder wird gänzlich mittellos, verliert so seine Unterkunft und ist außerstande, eine neue zu gewinnen: er wird „senza tetto“.

Für die Städte insbesondere entsteht also das soziale Problem der Obdachlosigkeit. Es ist eines der wichtigsten und auch interessantesten. In Zürich haben wir das Phänomen der Obdachlosigkeit auch bereits in einem Umfange, der öffentlichem Aufsehen ruft. Indessen haben wir noch den Vorteil, erst eine werdende Großstadt zu sein, und also dem werdenden Übel vorbeugen zu können, sofern wir wollen. Am Wollen wird es kaum fehlen. Die Therapie erfordert aber zuvor eine genaue Diagnose. Das Kopieren von Einrichtungen fertiger Großstädte ist kaum zu empfehlen, da dort eben die Obdachlosigkeit eine absolute Massenfunktion ist, was hier denn doch noch nicht zutrifft. Es erhebt sich die äußerst interessante d. h. den Geist des wohlwollenden Volkswirtes reizende Frage der successiven und adäquaten Anpassung der Abhilfe an das im Fluß befindliche, sich entwickelnde Übel.

Daß das Übel zunimmt, ist sicher. Denn „die riesige, in so vieler Hinsicht gefährdende Bevölkerungszunahme unserer Großstädte, womit der Neubau von Wohnungen nicht gleichen Schritt halten konnte, hat die soziale Krankheit der Obdachlosigkeit herbeigeführt, die an die rohesten Kulturstufen erinnert, nur freilich wegen der bei uns dicht danebenstehenden hohen Kultur viel stärker empfunden wird“. (Roscher, System V, § 46.)

Daß die großstädtische Obdachlosigkeit zur Steigerung der großstädtischen Entartung d. h. Degeneration der Bevölkerung wesentlich beiträgt und es sich also um eine wirkliche soziale Krankheitserscheinung handelt, ist ganz unzweifelhaft. Denn der Einfluß regulärer Wohnungsverhältnisse auf die Biologie des sozialen Körpers ist erwiesen. Man vergleiche die Studie von A. Grotjahn, Soziale Hygiene und Entartungsproblem im Handbuch der Soz. Hygiene von Weyl, Bd. IV Seite 727 ff. Zur Vervollständigung der Vermittelung dieser Überzeugung wollen wir nicht unterlassen, zu verweisen auf das

Buch der Olive Chr. Malvern: Vom Markte der Seelen, Entdeckungsfahrten einer sozialen Frau im Lande der Armut. Leipzig 1907, Kapitel 8, Seite 39 ff. unter dem Titel: „Im Nachtasyl“. Hier wird das Obdachlosenasyllleben in London dargestellt. Ferner auf den Aufsatz in der Zeitschrift für Schweiz. Statistik 1907 über das „Armenwesen in Oberitalien“, Seite 167, wo die Dormitori popolari von Mailand behandelt werden. Auf diese letzteren Ausführungen, wo es heißt: „Wir bemerken in diesen dormitori geradezu eine Art Nebenbevölkerung II. Ranges zc.“, werden wir noch zurückgreifen. Die degenerierende Funktion der chronischen Obdachlosigkeit ist darnach eine unumstößliche Gewißheit.

Somit hat die Gesellschaft das höchste Interesse und die Pflicht, zu tun, was in ihrer Möglichkeit liegt, um einerseits da, wo die Massenobdachlosigkeit eben fait accompli ist, sie wenigstens zu mildern, andererseits aber speziell da, wo sie sich eben anfängt zu entwickeln, wie in Zürich! rasch und energisch Hand anzulegen, um sie unter Kontrolle zu bekommen.

### I. Allgemeines aus der Theorie und für die Praxis.

Als obdachlos machen sich bemerkbar zunächst einmal die reisenden Handwerksgefelln, denen die beschränkten Reisemittel ausgegangen sind. Für diese sorgt nachgerade durchweg die Institution der sogen. Naturalverpflegung. Dann kommen die übrigen Durch- und Anreisenden, die Flottanten, durchsetzt mit Landstreichern und Stromern, Gauern, mit entlassenen Sträflingen und Leuten, die aus Krankenanstalten entlassen sind zc. Darunter befinden sich aber auch ländliche Arbeiter (Melker, Knechte), die regelmäßig zur Winterszeit sich der Stadt zuwenden, um da der Wohltätigkeit mit voller Absicht aufzuliegen. Diese Leute kennt man allgemein, zum großen Teil aber auch persönlich, ganz genau; es sind immer die gleichen. Eigentlich sollten sie durch die heimatischen Armenbehörden definitiv in Arbeitsanstalten versorgt sein. Mehrfach und wiederholt werden sie der Heimatgemeinde polizeilich zugeführt —, aber mit und ohne „den Franken“ wieder nach „der Stadt“ entlassen. Sodann findet man eine starke Gruppe von solchen, die wirklich obdachlos d. h. einmal ohne Obdach sind, die sich aber sofort wieder rangieren, sich zu helfen wissen, sei es, daß sie „weiter machen“, nachdem sie keine Arbeit gefunden, sei es, daß sie wirklich irgendwie untergekommen sind. Endlich erkennen wir die reduziert Erwerbssfähigen, auch Halbinvalide, die eben jetzt durch besondere Verhältnisse am Ende ihrer Selbsthilfe angelangt sind und unbedingt in die sachgemäße individuelle Behandlung der Armenpflege gehörten, teils sogar dauernd.

Nicht so sehr die wandernden Handwerker, als vielmehr die eigentlichen Flottanten enthalten das Hauptkontingent der Straßen- und Hausbettler. Wo und wenn die öffentlichen und die organisierten Privat-Armenfürsorgeanstalten den Bettel bekämpfen wollen, da müssen sie insbesondere für diese Kategorie Hilfsbedürftiger sorgen. Denn die Bitte um Nachtlager ist eine ernsthafte Sache.

Was diese bisher geschilderten Gruppen von Obdachlosen angeht, so sind sie auch in einer erst werdenden Großstadt, wie Zürich, bereits sehr zahlreich, insbesondere jeweilen im Winter, und dann in Zeitläuften wirtschaftlicher Krisen überhaupt. Die genannten Gruppen Obdachloser sind fast durchweg nicht oder noch nicht seßhaft, nicht, oder noch nicht niedergelassen, sondern wandernd, reisend.

Meist handelt es sich hier um Einzelpersonen, vielfach aber auch um Familien, die von auswärts, oft vollkommen planlos, ohne Arbeit, ohne Wohnung zu haben, hier anziehen, um ihr Glück in Zürich zu versuchen. Die Anziehungskraft des Platzes Zürich ist eine ganz unglaubliche, sie erstreckt ihre unabgeschwächte Wirkung bis nach Ungarn, bis nach Rußland, bis nach Sizilien. Es gilt bei den Eingeweihten als Naturgesetz: „Wenn's irgendwo auf der Welt nichts mehr ist, geht man nach Zürich.“

Zu den nicht niedergelassenen kommen dann die ortsangehörigen Obdachlosen, d. h. Einzelne oder Familien, die zufolge besonderer Umstände um ihr bis dahin

am Orte innegehabtes Obdach gekommen sind, denen es nicht gelungen ist, eine anderweitige Unterkunft rechtzeitig zu erlangen. Insbesondere zu Zeiten von Wohnungsnot, wie wir solche gerade jetzt in schärfster Akzentuierung in Zürich erleben müssen, kommt daherige Obdachlosigkeit, insbesondere ein Gefolge der vierteljährlichen Hauptkündigungsstermine, recht häufig vor.

Wenn die zünftischen Nationalökonomien, z. B. Löning im *Hw. d. Stw. Art. Obdachlos* dagegen polemisieren, daß die Berufsarmenpflegen die Obdachlosen daraufhin unterscheiden, ob sie sesshaft oder nicht sesshaft seien, so erscheint diese Kritik durchaus nicht von gründlicher praktischer Kenntnis beherrscht. Andererseits aber ist es auch richtig, daß das Moment der Sesshaftigkeit oder der Flottanz für die zweckmäßige Behandlung nicht derart maßgebend sein kann, daß eine auffallende Verschiedenheit derselben notwendig daraus folgte. Aber soviel ist ganz sicher, daß eine obdachlose Familie mit Hausrat anders behandelt werden muß als ein lediger Handwerker oder ein lediges Dienstmädchen.

Wichtiger als derartige mehr formelle Fragen ist nun aber die Frage: a) wem soll die Behandlung der Obdachlosigkeit sachgemäß anvertraut werden?, und die andere Frage: b) wie wird die Obdachlosigkeit wirklich sachgemäß behandelt?

Die erste Frage zielt auf die **geeignet handelnden Organe**, die zweite auf die wirksamen **Mittel und Wege**.

Wir behaupten nun des Bestimmtesten, daß einerseits die Obdachlosenfürsorge einem einzigen Zentralorgan, und zwar der Ortsarmenpflege, anzuvertrauen ist, andererseits betreffend die Mittel und Wege der beauftragten Instanz prinzipiell volle Freiheit gelassen werde, d. h., daß die handelnde Instanz durchaus individuell vorgehen können soll. Wir sind uns wohl bewußt, hier durchaus im Widerspruch zur deutschen Theorie (S. Löning, a. a. D. S. 1010) zu sein, wir haben aber auch bestimmte und maßgebende Gründe für unseren Standpunkt.

Vor allen Dingen ist zu konstatieren, daß es sehr viel darauf ankommt, zu welchem Zeitpunkt das Problem der Obdachlosigkeit in Behandlung genommen wird. Es wird zuzugeben sein, daß in Großstädten, die fertig sind, wie Berlin, London, Mailand, der Obdachlosigkeit überhaupt nur noch durch sogenannte Asyls, und sogar durch anonyme und uniforme Asyls begegnet werden kann und will. Allein es ist durchaus falsch, wenn man darum glaubte, darin liege überhaupt die Erledigung der Obdachlosenfürsorge.

„Man hat in diesen Städten die habituelle Obdachlosigkeit Dimensionen und Formen annehmen lassen, die ins Ungeheuerliche gehen — die Statistik redet von Hunderttausenden jährlich — und dann mit geräumigen aber wesentlich lediglich **baulichen** Anstalten dem Übelstand abzuhelfen gemeint. Natürlich ist es alsdann nicht mehr möglich, aus den Tausenden einzelne sanierbare Fälle herauszunehmen und zu kurieren. Durch jede anonyme Kasernierung, selbst durch die unentgeltliche, arbeitet man nur der pauperistischen, geradezu amorphen Obdachlosigkeit (Bevölkerung II. Ranges!) vor und der rationalen Armenpflege entgegen.“ (Zeitschrift für Schweiz. Statistik a. a. D.)

Mit aller Energie eine geradezu amorphe Obdachlosigkeit zu verhindern, ist einzig durch individuelle Behandlung, durch persönliche Kenntnis und Behandlung des Falles möglich — aber natürlich nur da, wo die Anzahl der Fälle dies überhaupt nicht von vorneherein ausschließt.

Während davon natürlich z. B. in Berlin keine Rede sein kann, ist es in Zürich eben noch tatsächlich durchführbar. Und wir tun es wirklich und behaupten, es noch lange, ja überhaupt zu können. Die nötigen Verwaltungskosten dürfen, um der Sache willen, gar nicht in Betracht fallen, auch wenn sie hohe wären, was sie nicht sind.

Es erhellt aus dem Vorstehenden, daß wir ein erklärter Gegner der Anonymität in der Obdachlosenfürsorge sind, und wir haben gewichtige Stimmen so wie so für uns in dieser Sache, vergl. Albrecht, Handbuch der soz. Wohlfahrtspflege, S. 380/81. Insofern

sind wir auch kein Freund der Nachtsytle der Heilsarmee, die sich gegen die Kontrolle der Obdachlosen sträubt und eben der Anonymität huldigen möchte. Für uns ist die legitimations- und kontrollose Beherbergung der Obdachlosen in Zürich noch lange kein notwendiges Übel, sondern einfach ein Unfug, da wir noch sehr wohl im Falle sind, Kontrolle zu üben. Es fehlt auch nicht an Mitteln, um Mißbrauch der Unterstützung zu ahnden. Im übrigen aber ist die Behandlung der Obdachlosen durchaus nicht etwa durch eine ganz besondere Widrigkeit auszuzeichnen, wie speziell die deutsche Litteratur (Moscher a. a. D. 1c., auch Malvern a. a. D.) meint. Die obigen beiden Fragen a und b beantworten sich für werdende Großstädte wie folgt: Es ist zweckmäßig, daß der Berufsarmenpfleger, der leitende Beamte des Zentralfürsorgeorgans, die Obdachlosigkeitsfälle behandelt, und es sollen auch zur Bekämpfung der Obdachlosigkeitsfälle **alle sonst in der Armenpflege mit Erfolg verwendeten Hilfsmittel gebraucht** und es soll immer darauf tendiert werden, den einzelnen Fall fest in die Hand zu bekommen und zu sanieren, oder dann zu eliminieren.

Über das Nähere der kasuistischen Behandlung werden wir uns im folgenden verbreiten, nachdem das Nötigste der theoretischen Beurteilung und Standpunktfixierung zur Darstellung gelangt ist.

## II. Spezielles aus der Praxis in Zürich.

Wenn in der Stadt Zürich ein Stadtbürger in einen Zustand gerät, daß er sich und eventuell seiner Familie ein Unterkommen zum Aufenthalt und insbesondere zum Übernachten nicht mehr aus eigenem Vermögen verschaffen kann, abgesehen davon, ob ein Selbstverschulden mit unterläuft oder nicht, so wird für ihn — je nach dem — von der freiwilligen oder von der bürgerlichen Armenpflege gesorgt. Es bleibt sich dabei gleich, ob er von auswärts in obdachlosem Zustande angezogen oder ob er auf dem Platze selbst vorher niedergelassen oder wohnhaft war, z. B. zufolge von Mietzinsrückstand ermittelt wurde. In einem solchen Falle muß dann berücksichtigt werden, ob es sich um eine alleinstehende Person oder um eine Familie handelt. Je nach dem muß nicht nur für die Leute, sondern auch für das Mobiliar Sorge getragen werden. Sind in der Familie kleine Kinder, so wird dieses Moment speziell berücksichtigt, und die Kinder werden im Kinderheim untergebracht.

Selbstverständlich werden die nähern Verhältnisse des Falles genau geprüft und, wenn nötig, disziplinarische Maßregeln zugleich mit den Hilfsvorkehrungen angewendet, alle im Sinne der einschlägigen armenpolizeilichen Bestimmungen. Insbesondere gilt das letztere für ledige Leute, die sich als obdachlos herumtreiben. Detention in Zwangsarbeitsanstalt kommt diesfalls zur Anwendung.

Für alle andern Fälle von Obdachlosigkeit ist auf dem Platze Zürich zuständig die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich mit ihren verschiedenen Rayons, nämlich freiwillige Abteilung, Abteilung Einwohner-Armenkrankenpflege, Flottantenbureau, Bureau für entlassene Sträflinge, Naturalverpflegungsbureau und Kinderstation. Daneben und zum Teil im Zusammenhang kommen in Betracht die verschiedenen Herbergen für männliche und für weibliche Obdachlose, soweit sie alleinstehend sind, weiter das Dormitorio italiano oder Asilo notturno italiano im Vorbahnhof für durchreisende italienische Wanderarbeiter und die Nachtsytle der Heilsarmee.

Vermittelt dieser ihrer Bureaux und vermöge ihres technischen Apparates ist die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich in der Lage, jeden vorkommenden Fall von Obdachlosigkeit sehr rasch, zweckmäßig und mit verhältnismäßig geringem Aufwand an Verwaltungskosten zu erledigen. Voraussetzung ist, daß dem Disponenten die totale Summe aller Hilfsmöglichkeiten, die zur Verfügung stehen, stetsfort präsent sei, was natürlich nur durch jahrelange Übung und Erfahrung denkbar ist, so daß jeder Fall die ihm zusagende Erledigung findet.

Sache der freiwilligen Abteilung ist die Erledigung der seßhaften Fälle von Obdachlosigkeit, die insbesondere im Zusammenhang mit der Wohnungsnot stehen. Die obdachlose

Einzelperson wird beherbergt, die Familie, was die Erwachsenen und größeren Kinder sind, ebenso, was die Kleinen sind, so kommen sie in die Kinderstation, die ja für solche Zwecke betrieben wird. Der Hausrat wird in einem Magazin untergebracht.

Man hat, als vor 3 Jahren die Wohnungsnot auftauchte, die Frage eines Obdachlosenhauses erwogen, allein man kam davon aus technischen und finanziellen Gründen ab.

Es ist nicht Sache der Armenpflege, Wohnungen zu suchen, trotzdem hat sie es in vielen Fällen mit Erfolg getan. Wenn aber Obdachlose und Beherbergte sich nicht bemühen, so wird ihnen Frist angesetzt und nachher die polizeiliche Entfernung eingeleitet.

Kranke, Versorgungsbedürftige, die obdachlos sind, fallen in die Kompetenz der sog. Einwohnerarmenfrankenpflege, Abteilung der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, die sofort für die passende Versorgung und Unterbringung Maßnahmen trifft. Es ist diese Kombination sehr häufig. Sie erfordert genaue Bekanntschaft mit einem ganzen System von gesetzlichen Vorschriften. Diese Abteilung handelt immer in Kontakt mit den heimatischen Instanzen durch Vermittlung der hiesigen Regierung.

Das Bureau für Naturalverpflegung befaßt sich ausschließlich mit den berechtigten wandernden Handwerksburschen, die in der Herberge zur Heimat alles Nötige erhalten, inklusive Desinfektion.

Für die flottante Bevölkerung arbeitet ein besonderes Bureau. Die Obdachlosen werden in Herbergen (Heimat und andere) untergebracht, wo man sie neuerdings auf Rechnung der Armenpflege badet und von Ungeziefer reinigt, das sie auswärts in schlecht kontrollierten Herbergen aufgelesen haben. Diese Reinigung ist sehr häufig notwendig. Neuerdings wird auch das Heilsarmeeasyl benutzt. Die benutzten Karten müssen jeweils am folgenden Tag dem Bureau der Armenpflege genau ausgefüllt (Personalien) zugestellt werden. So haben wir eine genaue Kontrolle und können mit Hilfe der Kantonspolizei jederzeit eingreifen und vorgehen gegen mißbräuchliche Beanspruchung.

Ebenfalls für die Flottanten, von denen insbesondere gebettelt wird, hat man die dezentralisierende Einrichtung getroffen, daß sämtliche Pfarrämter, alle Polizeistationen, das Arbeitsamt, die Herberge zur Heimat, auf Rechnung der Armenpflege sogenannte Obdachlosen-Karten ausgeben an vorsprechende obdachlose Einzelpersonen beiderlei Geschlechts. Aber die Herbergen sind verpflichtet, die Personalien der Benutzer zu melden, so daß das Bureau eine genaue Kontrolle ausüben kann. Wer irgendwie den Anschein erweckt, berufsmäßig obdachlos sich in der Stadt herumzutreiben, wird speziell behandelt. Und zwar so: man läßt den Betreffenden aufs Bureau kommen, eventuell vorführen, untersucht den Fall rückwärts und vorwärts und trifft dann Anordnungen im Sinne der Sanierung: Wohnungsbeschaffung, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsamt, Kiesgrube, Herbern zc., Unterstützung, eventuell Abreise zc. Wenn es sich um Vaganten handelt, erfolgt einfach Abschub, eventuell Arrest und Abschub — Anzeige bei der Heimatgemeinde zc.

Heute spielt die Obdachlosenbranche bei der Armenpflege eine hervorragende Rolle, einerseits zufolge der Wohnungsnot, andererseits zufolge der wirtschaftlichen Krise, nicht sowohl in Zürich als auswärts. Die Leute strömen aus zwei Hauptgründen nach Zürich: einmal, weil und wann es hier besser, sodann weil und wann es hier weniger schlecht ist, als außerhalb. Im Effekt kommt es auf das gleiche heraus. Die heutige Obdachlosenfrequenz an flottanten Elementen ist eine sehr starke; sie hat im Dezember und Januar pro Nacht 50—60 betragen. In der Regel bedingt fünfmalige Beanspruchung der Obdachlosenkarte unmittelbar successive oder rasch aufeinanderfolgend ein passendes Eingreifen der Armenpflege.

Es kommt auch vor, daß insbesondere ledige Mannspersonen, die hier oder auswärts niedergelassen sind, also ihre Papiere hier oder auswärts deponiert haben, sich der Obdachlosenkarte bedienen. Gegen diesen Unfug wird natürlich von Fall zu Fall energisch eingeschritten.

Überblicken wir das Ganze unserer hiesigen Obdachlosenfürsorge, so erkennen wir, daß es an Systematik zunimmt und anpassungsfähig ist, und somit die Haupt-

bedingung, die man an eine geordnete Kontrolle der Obdachlosigkeit in einer werdenden Großstadt stellen muß — um **nicht** wesentlich eine Überbevölkerung II. Ranges zu pflanzen — erfüllt und auch in Zukunft erfüllen wird. Die unkontrollierte Obdachlosenfürsorge ist nichts als ein Vorschub für den Bettel und seine ruinösen Begleiterscheinungen, und die legitimationslose Beherbergung Obdachloser, das eigentliche Übel, haben wir hier nur im Asyl der Heilsarmee, soweit nicht die Armenpflege deren Lokal benützt. Es ist dies der einzige Schönheitsfehler am System, den wir noch zu beseitigen hoffen. Immerhin ist ja das Obdach der Heilsarmee nicht gratis, wie das der Armenpflege, und insofern ist die Konkurrenzfähigkeit der Heilsarmee eine beschränkte.

## Unterstützung brasilianischer Staatsangehöriger im Ausland.

Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich ersuchte das schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro, Brasilien, um Erwirkung von Unterstützung für den in Zürich IV wohnhaften brasilianischen Staatsbürger H. B., von São Paulo.

Die angerufene Behörde ließ sich, wie folgt, vernehmen:

Brasilien kennt die staatliche Unterstützung nicht und überläßt seine hilfbedürftigen Bürger im Lande selbst ganz der Privatinitiative. Mit um so mehr Grund sind die brasilianischen Behörden für eine auswärtige Unterstützung nicht zu haben. Das einzig Mögliche wäre, für den Fall, daß der unterstützungsbedürftige Petent im Ausland Angehörige in der Heimat besitzt, diese für ihn zu interessieren, um ihm die freie Reise nach der Heimat auf Kosten des Staates zu verschaffen und sich seiner bei Ankunft anzunehmen. Dr. G. E.

**Margau.** Das Gemeindecarmen-Reglement vom 25. November 1825 bestimmt in § 2:

„Für die Besorgung des Armenwesens überhaupt, für die Beratung, Besteuerung und Verpflegung der hilfbedürftigen Waisen, Armen und Kranken insbesondere, wird der betreffende Gemeinderat das Jahr hindurch besonders dazu bestimmte Sitzungen halten, mit dem Pfarrer der Kirchgemeinde Zeit und Ort hiefür verabreden, und diesem kommt Sitz und Stimme bei allen Beratungen und Verfügungen in solchen Sitzungen über das Armenwesen zu.“

Und § 39 bestimmt: „Die Unterstützungen sollen nicht anders als vor versammelter Armenpflege bewilligt werden.“

Nun hat am 3. Februar 1908 die Direktion des Innern an die Bezirksämter ein Kreis Schreiben erlassen, in welchem diese ersucht werden, auf geeignet scheinende Weise zu Händen der kantonalen Armenkommission in den Gemeinden ihres Bezirkes zu erheben:

„1. Ob eine besondere Armenpflege besteht oder nicht und wie dieselbe zusammengesetzt ist.

2. Ob der Pfarrer zu den Sitzungen der Armenpflege oder des Gemeinderates eingeladen wird, wenn letzterer das Armenwesen besorgt.

3. Wird in Armensachen ein besonderes Protokoll geführt, oder werden die dahierigen Verhandlungen im gemeinderätlichen Verhandlungsprotokoll eingetragen?“

Es ist das ein Fortschritt, der hoffentlich bald seine guten Früchte tragen wird. Im Interesse der guten Sache dürfte es liegen, wenn in den Gemeinden besondere Armenpflegen geschaffen und die Gemeinderäte von den Armensachen entlastet würden. Es bliebe diesen ohnehin noch Arbeit genug, denn ihre Geschäfte nehmen immer zu.

Eine besondere Armenpflege könnte den Armensachen mehr Zeit widmen und diese gründlicher erledigen. Es handelt sich ja nicht nur um Bewilligung oder Abweisung von Unterstützungsgesuchen, es gibt noch eine ganze Reihe anderer Armengeschäfte, denen etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden dürfte.